



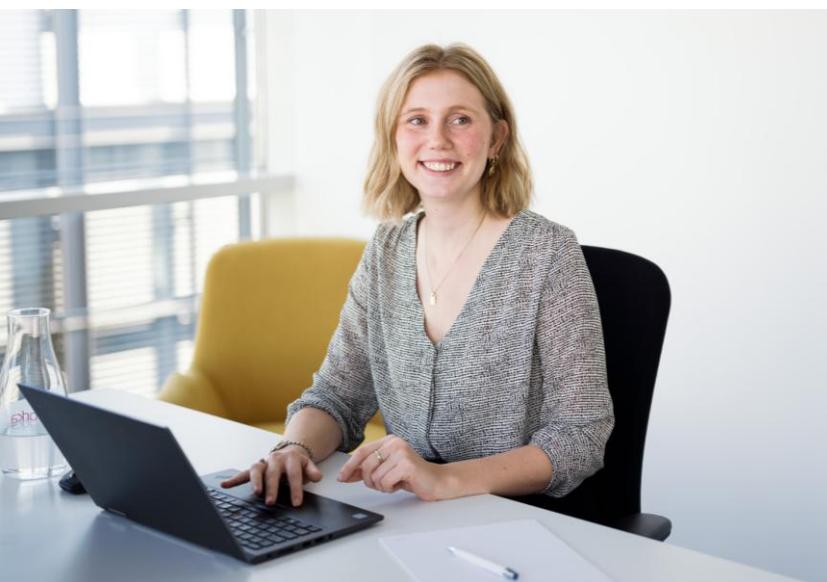
orka Newsletter | Commercial

# Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte auf 10.000 Euro

**Der Bundestag hat am 13. November 2025 – und damit erstmals seit Anfang der 1990iger Jahre – die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro ab dem 01. Januar 2026 beschlossen ([Deutscher Bundestag - Drucksache 21/1849](#)). Grundlage war eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Ziel der Reform ist die Stärkung der Amtsgerichte als Eingangsinstanz sowie die Förderung der Spezialisierung der Justiz.**

## Allgemeines

Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt, welches Gericht eine streitige Sache verhandelt. Dabei ist unter anderem zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren. Während die örtliche Zuständigkeit bestimmt, an welchem Gericht in welchem Ort ein Verfahren zu führen ist, legt die sachliche Zuständigkeit fest, ob das Verfahren vor die ordentliche Gerichtsbarkeit (insbesondere Zivil- und Strafgerichte) oder vor eine besondere Gerichtsbarkeit (zum Beispiel Arbeits- oder Verwaltungsgerichte) gehört. Innerhalb einer solchen Gerichtsbarkeit bestimmt sie wiederum, ob das Verfahren in der



ersten Instanz bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht stattfindet. Dies richtet sich maßgeblich nach Streitgegenstand, Verfahrensart und der Höhe des Streitwertes. Die Entscheidung des Bundestags hat somit allein Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit.

Bereits seit dem Jahr 1993 legt das Gerichtsverfassungsgesetz in § 23 Nr. 1 GVG fest, dass die Amtsgerichte für erstinstanzliche Verfahren zuständig sind, deren Streitwert einen Betrag von 5.000 Euro (vormals 10.000 DM) nicht übersteigt. Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert, d.h. ab einem Wert von 5.000,01 Euro, fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Landgerichte (§ 71 Abs. 1 GVG).

Neben dieser wertabhängigen Zuständigkeit existieren gleichfalls streitwertunabhängige Zuständigkeiten: So ist z.B. bei mietrechtlichen Streitigkeiten über Wohnraum stets das Amtsgericht das sachlich zuständige Gericht.

## Rechtslage ab Januar 2026

Ab dem 01. Januar 2026 heißt es nun in § 23 Nr. 1 GVG:

*„Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [...]: Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von zehntausend Euro nicht übersteigt [...].“*

Alle Verfahren mit einem Streitwert bis EUR 10.000,00 sind also ab dem 01. Januar 2026 vor den Amtsgerichten anhängig zu machen, wenn nicht ausnahmsweise eine sachliche Spezialzuständigkeit der Landgerichte gegeben sein sollte. Ab einem Streitwert in Höhe von EUR 10.000,01 sind die Landgerichte zuständig.

Die Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts hat auch zur Konsequenz, dass für solche Verfahren kein Anwaltszwang mehr besteht. Denn nach § 78 ZPO müssen sich die Parteien allein vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor den Amtsgerichten sind sie auch ohne Anwalt postulationsfähig.

**Die Entscheidung des Bundestags hat allein Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit.**

Der Gesetzgeber begründet die Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich mit der Bedeutung der Amtsgerichte für eine bürgerliche Justiz. In dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es: „Denn durch ihre Verteilung in der

*Fläche wird den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz gewährleistet. Eine stark ausgeprägte und gut in der Fläche verteilte amtsgerichtliche Struktur übernimmt damit eine wichtige rechtsstaatliche Aufgabe.“.*

Gleichzeitig sei in den letzten Jahrzehnten die Zahl der erstinstanzlichen Verfahren kontinuierlich zurückgegangen. Dies beruhe unter anderem darauf, dass die Streitwertgrenze trotz Geldwertentwicklung seit 1993 seit über 30 Jahren nicht mehr angepasst worden sei. Die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes dient daher auch dem Erhalt der amtsgerichtlichen Struktur und deren Stärkung. Durch die Anpassung des Zuständigkeitsstreitwertes soll sich die Anzahl der erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Amtsgerichten erhöhen und die Bedeutung kleinerer Amtsgerichtsstandorte gestärkt werden.

## Ausblick

Ob die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts tatsächlich zu einer Stärkung der Amtsgerichte und damit gleichzeitig zu einer Entlastung der Landgerichte sowie der Förderung der Spezialisierung der Justiz führen wird, bleibt abzuwarten. Klar allerdings sind die Auswirkungen für Privatpersonen und Unternehmen: Nur bei Verfahren vor den Landgerichten besteht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO Anwaltszwang. Darüber hinaus sind Verfahren vor den Amtsgerichten häufig schneller, was insbesondere im Forderungsmanagement und bei der Durchsetzung kleinerer bis mittlerer Ansprüche von Vorteil sein kann.

# Ihre Ansprechpartnerinnen



Dr. Christiane Hoffbauer  
Partnerin  
  
T +49 211 60035-230  
[christiane.hoffbauer@orka.law](mailto:christiane.hoffbauer@orka.law)



Gina Leder  
Senior Associate  
  
T +49 211 60035-256  
[gina.leder@orka.law](mailto:gina.leder@orka.law)



Leonie Kolyvas  
Associate  
  
T +49 211 60035-182  
[leonie.kolyvas@orka.law](mailto:leonie.kolyvas@orka.law)

One Team.  
One Goal.